

# **Benutzungsordnung der Stadtbücherei Sarstedt**

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei Sarstedt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sarstedt.
- (2) Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung und Unterhaltung.
- (3) Jede Person ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (4) Die Benutzung der Bücherei ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Benutzungsgebühr, Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 2**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 3**

### **Anmeldung**

- (1) Für die Benutzung der Bücherei sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzungsausweises erforderlich. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments. Die/Der Benutzer/-in bestätigt durch eigene Unterschrift, die Benutzungsordnung anzuerkennen.

Die/Der Benutzer/-in, ggf. ihre oder seine gesetzliche Vertreterin bzw. ihr oder sein gesetzlicher Vertreter, erklärt sich mit der Erfassung und elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, ggf. Telefonnummer) sowie Angaben bezüglich der von ihr/ihm entliehenen Medien (Anzahl, Titel, Fristen, ggf. ausstehende Gebühren) einverstanden. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen finden Anwendung.

- (2) Benutzer/-innen unter 18 Jahren benötigen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung einer/eines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters, die/der sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren verpflichtet.
- (3) Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 4**

### **Benutzungsausweis**

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis zulässig. Der Ausweis ist nur gültig nach Zahlung der Jahresbenutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr vom Tage der Ausstellung an bis zum letzten Kalendertag des Ausstellungsmonats im darauf folgenden Jahr. Sie wird um jeweils ein Jahr von der Zahlung einer weiteren Jahresbenutzungsgebühr an verlängert.

- (2) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet die eingetragene Person bzw. die/der gesetzliche Vertreter/-in.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzungsausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 5**

### **Ausleihe, Leihfrist, Verlängerungen, Vorbestellungen**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
CDs	2 Wochen
Zeitschriften	4 Wochen
Spiele	4 Wochen
CD-ROMs	4 Wochen
DVDs	1 Woche

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

- (2) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Den Benutzerinnen und Benutzern ist es nicht gestattet, Medien an Dritte weiter zu verleihen.
- (4) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

## **§ 6**

### **Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Dabei entstehende Kosten hat die/der Benutzer/-in zu tragen.

## **§ 7**

### **Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Bei schriftlicher Mahnung und Einziehung von Medien werden zusätzliche Gebühren (Mahn- und Portokosten) erhoben.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

## **§ 8**

### **Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung, Beschmutzung und Verlust ist die/der Benutzer/-in schadenersatzpflichtig.

- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der/dem Benutzer/-in auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die/der Benutzer/-in, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Bücherei der Stadt Sarstedt haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzers entstehen.

## **§ 9**

### **Schadenersatz**

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

## **§ 10**

### **Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/-innen übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 11**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer/-innen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 29.06.2000 außer Kraft.

Sarstedt, den 29.09.2010

STADT SARSTEDT  
Der Bürgermeister